

Retax-Falle bei der Hilfsmittelbelieferung
Versorgung von Heimbewohnern

Abgabeproblematik
OTC-Präparate

Serie
OTC-Beratungskarten

Präparatevergleich
Tränenersatz/Künstliche Tränenflüssigkeit

2012

OTC Dialog

Das OTC-Magazin des Deutschen ApothekenPortals



**Retax-Falle:
Lanzetten für Heimbewohner**



INHALT

Vorsicht Retax-Falle: Versorgung von Heimbewohnern	3
Abgabeprobleme bei OTC-Präparaten	6
Präparatevergleich: Produkte zum Tränenersatz/Künstliche Tränenflüssigkeit	8
Umfrage: Blutzuckermessgeräte und Zubehör	11
Retax-Falle: Nicht apothekenpflichtige Arzneimittel als Rabattarzneien	12
Neue zertifizierte Fortbildungen	14
Was gehört auf den HV, was nicht?	15

Unsere Online-Medien:

www.DeutschesApothekenPortal.de

E-Mail-Newsletter

DAP Foren von Apothekern für Apotheker

Liebe Leserin, lieber Leser,



zunächst möchten wir ganz herzlichen Dank für die vielen Rückmeldungen zu unserer ersten Ausgabe sagen. Das positive, ermutigende Feedback, verbunden mit Anregungen für weitere Themen, hat uns überwältigt!

Insofern sind wir natürlich sehr gespannt auf Ihre Meinung zum aktuellen Heft.

Wie schon in der ersten Ausgabe widmen wir uns potenziellen Retax-Fällen bei der Hilfsmittelbelieferung, wobei der Schwerpunkt dieses Mal auf der Versorgung von Heimbewohnern liegt. Selbstverständlich stellen wir auch wieder vielfältige Praxisbeispiele zu Abgabeproblemen bei OTC-Präparaten vor und berichten über einen Retax-Fall, in dem die Erstattung eines nicht apothekenpflichtigen Arzneimittels, das zudem bei mehreren Krankenkassen rabattiert ist, verweigert wurde.

Dies ist übrigens bereits der letzte OTC DIALOG in diesem Jahr. Im Namen des gesamten DAP Teams wünsche ich Ihnen schon jetzt eine verkaufsstarke Vorweihnachtszeit und anschließend schöne, erholsame Weihnachtstage.

Blieben Sie gesund und starten Sie heiter und optimistisch ins neue Jahr!

Ihr Günter C. Beisel

Blieben Sie mit uns im Dialog!

Retax-Falle bei der Hilfsmittelbelieferung: Versorgung von Heimbewohnern

Bei der Versorgung von Patienten mit Hilfsmitteln müssen Apotheken viele Punkte beachten, damit es nicht zu einer Retaxation kommt. Vor allem die Fülle an Lieferverträgen, die sich regional und von Krankenkasse zu Krankenkasse unterscheiden, verkompliziert die Abgabe von Hilfsmitteln. Eine häufige „Stolperfalle“ sind Verordnungen, bei denen die Apotheke die Aufnahme des Patienten in ein Pflegeheim nicht erkennen kann.

Kann sich ein Patient nicht mehr allein in seiner Wohnung versorgen, ist ein Umzug in ein Pflegeheim oft die einzige Alternative. Davon erfährt die Apotheke häufig erst mit Verzögerung, da die Daten auf der Versichertenkarte oft nicht schnell genug aktualisiert werden und damit die Adressangaben auf dem Rezept nicht mehr aktuell sind.

Dadurch können sich vor allem bei der Hilfsmittelbelieferung Probleme ergeben.

Retax-Falle

Durch die Aufnahme in ein Pflegeheim wird für eine zuvor genehmigungsfreie Versorgung bei bestimmten Produktgruppen plötzlich vorab ein schriftlicher Genehmigungsantrag erforderlich. Die Erfordernis einer vor der Versorgung zu beantragenden Genehmigung ist je nach Kasse unterschiedlich geregelt und zudem auch noch produktgruppenbezogen. Angesichts der Vielzahl von Krankenkassen mit unterschiedlichen Versorgungsvorschriften ist dies für die Apotheke kaum noch zu überblicken.

Im vorliegenden Fall konnte die Apotheke anhand der Verordnung nicht erkennen, dass der Patient in ein Pflegeheim aufgenommen worden war, da noch die alte Wohnadresse auf dem Rezept angegeben war.

Die betroffene Apotheke rechnete weiterhin nach den Vorgaben für die häusliche Versorgung ab und erhielt daraufhin die Retaxation der Krankenkasse.

Verordnet:

Microlet Lanzetten Bayer LAN 100 St.
Hilfsmittel Nr. 219999101

Optifine Pennadeln 8 mm 100 St.
Hilfsmittel Nr. 0399991001

Kasse:

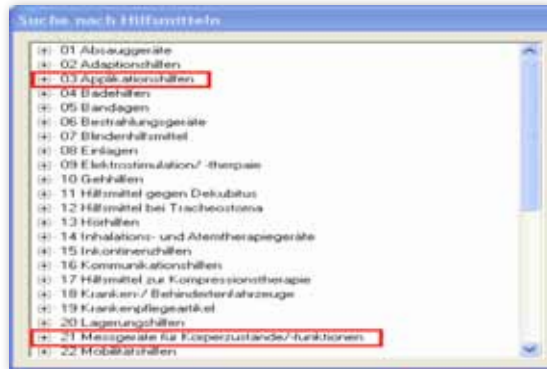
KN Knappschaft IK 8405006
Diagnose angegeben, Empfang bestätigt!

Die Erstattung der ordnungsgemäß erfolgten und bestätigten Versorgung wurde der Apotheke verweigert:

Der Zusatz „Pfleger“ in der Empfangsbestätigung wurde von der Krankenkasse wohl als Hinweis für eine Statusprüfung verstanden und nach entsprechender Prüfung die Verordnung retaxiert. Die angegebene Berufsbezeichnung des beauftragten Empfängers kann jedoch für die Apotheke allenfalls ein Hinweis sein, den Versorgungsstatus genauer nachzufragen. Aussagekräftig ist dies jedoch nicht, denn die Mehrzahl pflegebedürftiger Patienten wird von ambulanten Pflegediensten versorgt.

Vorabgenehmigung erforderlich?

Hier geht es um die Hilfsmittelgruppen 03 (Applikationshilfen) und 21 (Messgeräte für Körperzustände/-funktionen) und ihre Untergruppen:



Um zu prüfen, ob für die beiden Hilfsmittel bei Versorgung eines Heimbewohners tatsächlich eine Vorabgenehmigung einzuholen ist, ist ein Blick in die Anlage 1 des Hilfsmittelversorgungsvertrages der Knappschaft erforderlich:

ob sie zur Versorgung berechtigt ist und in diesem Fall ist zu den vertraglich vereinbarten Versorgungspreisen abzurechnen. Sie ist jedoch nicht verpflichtet zu prüfen, ob es sich bei der vorgelegten Verordnung um eine häusliche Versorgung oder um die Versorgung eines Patienten in einem Alten- oder Pflegeheim handelt.

Werden der Apotheke Hilfsmittelverordnungen für ihr bekannte Heimbewohner über genehmigungspflichtige oder für von der Versorgung ohne Einzelvertrag ausgeschlossene Produkte vorgelegt, so sollte sie die Heimleitung informieren, dass sie nicht mehr zur Lieferung berechtigt ist und auf entsprechende Verträge zwischen den Krankenkassen und den Heimträgern verweisen.

Besteht die Heimleitung trotz entsprechender Information auf der Belieferung, so ist die Apotheke nach Mitteilung von Apothekerverbänden zur Lieferung berechtigt.

Gleiches gilt, wenn für die Apotheke nicht ersichtlich ist, dass es sich bei dem Patienten um einen Heimbewohner handelt.

§ 5 (2) Hilfsmittelversorgungsvertrag der Knappschaft: Die vorherige Genehmigung ist erforderlich bei:

e) in der Anlage 1 als bei Pflegeheimbewohnern genehmigungspflichtig gekennzeichneten Produkten.

Ist die Genehmigung im Falle des Buchstaben e) nicht vor der Rechnungslegung eingeholt worden und war die Knappschaft ansonsten zu Leistung verpflichtet, hat die Apotheke einen Anspruch auf Vergütung des gelieferten Hilfsmittels.

Wir sehen, dass auch die Nullretaxation der grundsätzlich genehmigungspflichtigen Microlanzetten vertraglich nicht abgedeckt ist. Der Anspruch der Apotheke auf Vergütung des gelieferten Hilfsmittels ist gem. § 5 (2) auch bei nicht vorab eingeholter Genehmigung nicht erloschen, wenn die Kasse ansonsten zur Leistung verpflichtet ist.

Die ausgesprochene Nullretaxation ist somit bei beiden Hilfsmitteln nicht vertragskonform.

Hilfsmittelnummer	Produktgruppe	Preisberechnung		Genehmigungspflicht		b. Pflegeheimbewohner	c. BVG
		brutto	netto	brutto	netto		
21.28.01.3	Wärmetaktische Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	41,80 €	33,30 €	keine		ja	ja
21.28.01.3	Wärmetaktische Blutdruckmessgeräte zur Handgelenkmessung	41,80 €	33,30 €	keine		ja	ja
21.34.01	Blickentwurfsmessgeräte (Refraktometer)		80,00 €	KCA		ja	ja
21.34.02	Blickentwurfsmessgeräte im Set	30,42 €	24,50 €	keine		ja	ja
	inkl. Gerb., Elektrolyt, Teststreifen o. Sensoren u. Lanzetten						
21.99.99.0001	Bechthyllen	17,45 €	14,00 €	keine		ja	ja
21.99.99.1000	Lanzetten 1 Stück	9,10 €	6,00 €	ab 190,00 €	ab 126,00 €	ja	ja
21.99.99.1001	Lanzetten 200 Stück	22,00 €	16,80 €	ab 150,00 €	ab 120,00 €	ja	ja

Anlage 1 Hilfsmittelversorgungsvertrag Knappschaft: Lanzetten bei Heimbewohnern. Laut Anlage 1 besteht für die Versorgung von Heimbewohnern mit Produkten der Gruppe 219999101 (Lanzetten) eine Genehmigungspflicht.

Hilfsmittelnummer	Produktgruppe	Preisberechnung		Genehmigungspflicht		b. Pflegeheimbewohner	c. BVG
		brutto	netto	brutto	netto		
03.03.00.1	Applikationshilfen für Kräftehilfen	20,00 €	16,00 €	ab 100,00 €	ab 80,00 €	ja	ja
03.03.00.1	Applikationshilfen für Kraftentlastung	20,00 €	16,00 €	ab 100,00 €	ab 80,00 €	ja	ja
03.03.00.1	Applikationshilfen für Kräftehilfen	20,00 €	16,00 €	ab 100,00 €	ab 80,00 €	ja	ja

Anlage 1 Hilfsmittelversorgungsvertrag Knappschaft: Pen-Kanülen bei Heimbewohnern. Laut Anlage 1 besteht für die Versorgung von Heimbewohnern mit Produkten der Gruppe 0399991001 (hier Optifine Pennadeln 8 mm 100 St.) keine Genehmigungspflicht. Die Ablehnung der gesamten Verordnung ist somit nicht vertragsgemäß, denn die verordneten Pen-Kanülen erfordern auch für Heimbewohner keine Vorabgenehmigung.

Prüfpflicht auf Heimbewohner?

Eine vertragliche Verpflichtung zur Überprüfung des Versorgungsstatus bei Vorlage einer Hilfsmittelverordnung besteht für die Apotheke nicht. Die Apotheke muss lediglich bei der Versorgung prüfen,

Folgender Newsletter berichtet über die weitere Entwicklung dieses Falles:

www.OTCdialog.de/0211



Aspecton® Nasenspray – Die natürliche Alternative zu abschwellenden Nasensprays

Schnupfen und eine verstopfte Nase – es gibt wohl kaum jemanden, der diese Symptome nicht kennt. Im folgenden Produktporträt wird das Medizinprodukt Aspecton® Nasenspray vorgestellt, das auf natürliche Weise die Nase befreit – ohne Gewöhnungseffekt.

Anwendungsgebiete: Schnupfen und verstopfte Nase

Betroffene greifen bei diesen Symptomen häufig zu abschwellenden Nasensprays, die z. B. den Wirkstoff Xylometazolin enthalten. Diese sollten allerdings nicht häufiger als 3-mal täglich und nicht länger als 7 Tage angewendet werden, da sie zu einem Gewöhnungseffekt führen können.

Eine wirkliche Alternative bieten reine Meer-/Kochsalz-Nasensprays nicht. Diese bewirken zwar keinen Gewöhnungseffekt, doch wird die Wirkung oft als weniger effektiv beschrieben.

Eigenschaften und Mehrwert von Aspecton® Nasenspray

Das neue Aspecton® Nasenspray schließt die Lücke zwischen abschwellenden Nasensprays und solchen mit isotonischer Kochsalzlösung. Es enthält eine einmalige Kombination aus leicht hypertoner Meersalzlösung, Hypromellose, Dexpanthenol und ätherischen Ölen.

Die leicht hypertone Meersalzlösung sorgt nicht nur für ein sanftes Abschwellen der Nasenschleimhaut **ohne Gewöhnungseffekt**, sondern reinigt und befeuchtet diese zusätzlich. **Hypromellose** bindet Wasser und bildet dadurch einen Schutzfilm, der sich über die Nasenschleimhaut legt. Die Regeneration der Nasenschleimhaut wird durch das enthaltene **Dexpanthenol** unterstützt, welches zusätzlich Feuchtigkeit bindet und die Nasenschleimhaut schützt. **Ätherische Öle**, wie Eukalyptusöl, Minzöl und Thymianöl, sowie Campher und Menthol, ermöglichen eine befreite Atmung und sorgen für eine natürliche, wohltuende Frische.

Wichtig für die Beratung: Ohne Gewöhnungseffekt!

Mit seiner einmaligen Wirkstoffkombination befreit und pflegt Aspecton® Nasenspray die Nase ohne einen Gewöhnungseffekt zu bewirken. Empfehlen Sie daher Aspecton® Nasenspray als **sanfte und wirksame Alternative zu abschwellenden Nasensprays!**

Aspecton® Nasenspray

- reinigt sanft
- unterstützt die Befeuchtung
- pflegt die Nasenschleimhaut
- befreit die Atmung



PZN	Packungsgröße	EK*	VK*	Rohertrag
8843933	30 ml	4,27 €	7,97 €	2,43 €

* Angaben Lauer-Steuer, Stand 11/2012

Zu Ihrer Unterstützung finden Sie in dieser OTC Dialog-Ausgabe eine Beratungskarte zu Aspecton® Nasenspray. Diese steht zusätzlich zum Download bereit unter

www.OTCdialog.de/0221



Abgabeprobleme bei erstattungsfähigen OTC-Präparaten



Abgabeprobleme gibt es nicht nur bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, sondern auch bei OTC-Präparaten, die zu Lasten einer GKV verordnet werden (so genannte OTX-Präparate). Dies zeigen zahlreiche Anfragen, die DAP per Telefon, Fax oder E-Mail erreichen oder im DAP Retax-Forum diskutiert werden. Nachfolgend finden Sie einige Beispiele aus der Praxis.

FALL 1

Vigantoletten Packungsgrößenumstellung

Anfrage:

Ich habe eine Frage zur Abgabe von Vigantoletten 500. Seit einiger Zeit gibt es ja nur noch 50 St., da die 100 St. außer Handel gegangen sind. Trotzdem werden noch immer Vigantoletten 500 TAB 100 St. verordnet. Ist es zulässig, zweimal 50 St. abzugeben oder darf man bei einer solchen Verordnung nur 50 St. beliefern?

Antwort:

Da für Vitamine ein N3-Bereich (N3=95–100) definiert ist, ist eine Stückelung bei Verordnungen mit Stückzahl streng genommen nicht zulässig:

Rahmenvertrag § 6 Absatz 2:

„Entspricht die nach Stückzahl verordnete Menge, die keinem N-Bereich nach der geltenden Packungsgrößenverordnung zugeordnet werden kann, keiner im Handel befindlichen Packungsgröße, so sind, nach wirtschaftlicher Auswahl aus den zulässigen Packungsgrößen, verschreibungspflichtige Arzneimittel bis zur verordneten Menge abzugeben. Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist die der verordneten Menge nächstliegende Packungsgröße abzugeben.“

Auf der sicheren Seite sind Sie mit Normgrößenverordnungen über „Vigantoletten 500 i. E. N2 x 2“, da sich die Regelungen des Rahmenvertrages nur auf Stückzahlverordnungen beziehen.

Hier gehts zum Online-Packungsgrößen-Check:
www.OTCdialog.de/0231



FALL 2

Elmex Gelee erstattungsfähig?

Anfrage:

Eine Zahnarztpraxis hat verordnet:

Elmex Gelee 1 OP zu Lasten der GKV für einen 17-jährigen Patienten. Da keine Größe angegeben ist, müssen wir wohl von der kleinsten Packung zu 25 g ausgehen. Diese ist aber nicht verschreibungspflichtig. Auskunft der Praxis: Elmex Gelee ist für Patienten bis 18 Jahre verordnungsfähig und zuzahlungsbefreit.

Dürfen wir es abgeben? Die Software sagt, dass der Patient bezahlen muss.

Antwort:

Die kleine Packung mit 25 g ist nicht verschreibungspflichtig und daher nur für Kinder bis 12 Jahre oder für Jugendliche bis 18 Jahre mit Entwicklungsstörungen erstattungsfähig.

SGB V § 34 Ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel:

(1) Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind von der Versorgung nach § 31 ausgeschlossen. Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 fest, welche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, zur Anwendung bei diesen Erkrankungen mit Begründung vom Vertragsarzt ausnahmsweise verordnet werden können. Dabei ist der therapeutischen Vielfalt Rechnung zu tragen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat auf der Grundlage der Richtlinie nach Satz 2 dafür Sorge zu tragen, dass eine Zusammenstellung der verordnungsfähigen Fertigarzneimittel erstellt, regelmäßig aktualisiert wird und im Internet abrufbar sowie in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zur Verfügung steht. Satz 1 gilt nicht für:

1. versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
2. versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen.

Es gibt auch keine Ausnahme für bestimmte Indikationen nach der OTC-Ausnahmeliste des G-BA. Auf eine Entwicklungsstörung muss die Apotheke nicht

prüfen, sie darf das Präparat abgeben. Es wäre aber sinnvoll, der Praxis diese Info zu geben und nachzufragen, ob wirklich die 25 g Packung gemeint ist.

Bei einer Verordnung von Elmex Gelee 38 g hat die Praxis recht: sie ist auf jeden Fall verordnungsfähig und frei für den Patienten (bis 18 Jahre).

Die OTC-Ausnahmeliste des G-BA finden Sie hier:

www.OTCdialog.de/0232



Für die jeweiligen Detailvereinbarungen, Lieferberechtigungen etc. sind unbedingt die Vereinbarungen im zutreffenden Hilfsmittelvertrag zu beachten (falls Sie diesem beigetreten sind).

Lassen Sie sich bei ähnlichen Fragen von mehr als 6.300 registrierten Kollegen in unserem Forum helfen:

www.OTCdialog.de/0235



FALL 3

Abrechnung von „Mischverordnungen“

Anfrage:

Welche Hilfsmittel müssen getrennt abgerechnet werden? Gelten die Regelungen für alle vdeks, also für Barmer gleichermaßen wie DAK? Und wenn eine Mischverordnung vorliegt, was gebe ich dann ab und was muss ich vom Rezept streichen?

Antwort:

Hilfsmittelverordnungen zählen nicht zum ärztlichen Budget, sie müssen daher von den Kassen abrechnungstechnisch getrennt erfasst werden.

Obwohl der neue bundesweit gültige vdek-Liefervertrag diese Verpflichtung noch nicht explizit erwähnt, gilt das Abgabeverbot für „Mischverordnungen“ bspw. auch für die Barmer GEK und TK, wenn es sich um Hilfsmittel handelt, die Gegenstand des neuen Hilfsmittelvertrages sind. Dies gilt für alle Hilfsmittelverträge die nach § 302 SGB V abgerechnet werden. Nachfolgend eine Aufstellung aus dem Buch „Retaxfallen“:

Überblick über Produkte, die gemeinsam auf einem Rezept verordnet werden dürfen.

Arzneimittelvertrag	Hilfsmittelvertrag
Arzneimittel	Inkontinenzprodukte
Elementardiäten	Kanülen
Fluoridtabletten	Kompressionsprodukte
Medizinprodukte	Lanzetten
Rezepturen	Milchpumpenmiete
Sondennahrung	PariBoy und Miete
Teststreifen	Pens
Verbandmittel	Spritzen

In neueren Regionalverträgen (z. B. Sachsen und Thüringen) ist geregelt, dass nur die Arzneimittel abrechnungsfähig sind. Die nicht abgegebenen Mittel sind auf dem Ordnungsblatt zu streichen. Bei anderen RVO-Kostenträgern muss die Apotheke selbst entscheiden, ob sie die Produkte des Arzneimittel- oder des Hilfsmittelvertrages löschen will. Wird die Streichung übersehen, wird per Retaxation entschieden, was zu streichen war.

FALL 4

Verordnungsfähiges Medizinprodukt?

Anfrage:

Wir haben eine Verordnung über „Dermatix Nasengel N1“ für ein Kind unter 12 Jahren.

Darf dieser Artikel zu Lasten der KKH Allianz abgegeben werden oder ist es vom Patienten selbst zu bezahlen?

Antwort:

Sie meinen vermutlich Dermatrix Narbengel? Jedenfalls handelt es sich bei den Dermatrix-Produkten um Medizinprodukte, die derzeit nicht in der Liste der verordnungsfähigen Medizinprodukte des G-BA aufgeführt werden. Aus diesem Grund dürfen sie nicht zu Lasten der GKV abgegeben werden – auch nicht für Kinder.

Welche Medizinprodukte verordnet werden dürfen finden Sie hier:

www.OTCdialog.de/0233



FALL 5

OTC-Präparat auf BG-Rezept

Anfrage:

Wir haben hier eine Frage, können uns aber nicht einigen: Panthenol CT Salbe 100 g ist zu Lasten der Berufsgenossenschaft bei einem Erwachsenen verordnet. Darf es abgegeben werden? Oder muss auf dem Rezept „therapeutisch begründet“ stehen?

Antwort:

Die Regelungen der BG schließen OTC-Präparate nicht aus, daher ist die Panthenol-Salbe abgabefähig. Wichtig ist bei diesen Rezepten noch, dass Unfalltag und Unfallbetrieb angegeben sind.

In unserem Rezept-Check können Sie noch einmal überprüfen, ob alle Angaben auf dem Rezept vorhanden sind.

www.OTCdialog.de/0234



Beim trockenen Auge – auch Sicca-Syndrom (sicca = trocken) oder Keratoconjunctivitis sicca (trockene Entzündung der Horn- und Bindehaut) genannt – handelt es sich um eine verringerte Menge an Tränenflüssigkeit oder um eine veränderte Zusammensetzung des Tränenfilms.

In Deutschland leiden rund 10–12 Millionen Menschen an den Symptomen des trockenen Auges (Augenrötung, Fremdkörpergefühl, Brennen, Lichtempfindlichkeit, Schleimabsonderung, geschwollene Augenlider sowie Unverträglichkeit von Kosmetika oder Kontaktlinsen). Paradoxiere Weise gehört auch ein tränendes Auge zu den Symptomen eines trockenen Auges. Es gibt viele verschiedene Tränenersatzmittel. Wirksame Bestandteile sind z.B. Phospholipide, Hyaluronsäure, Hypromellose oder Dexpanthenol. Wenn diese Augentropfen die Beschwerden nicht mehr ausreichend lindern, sollten darüber hinausgehende Therapieansätze eingeleitet werden.

Wir haben für Sie neue und bekannte Präparate in einer vergleichenden Übersicht dargestellt. Bei der Auswahl des geeigneten Präparates sollte der Apotheker neben dem Wohle des Patienten auch seinen Rohhertrag berücksichtigen. Auch hierzu gibt die folgende Tabelle einen Überblick.

Produkte zum Tränenersatz / künstlich

	Packungsgrößen	Preis ¹	Rohhertrag	Indikation
 <p>Tears Again® Liposomales Augenspray</p>	10 ml	13,50 €	2,74 € 4,89 € ² (Angebot siehe Beileger)	Stabilisiert die Lipidschicht beim trockenen Auge, reguliert und verbessert die Befeuchtung der Augenoberfläche u. d. Augenlider. Bei umweltbedingten Befindlichkeitsstörungen wie trockene Augen, Spannungsgefühl der Augenlider, Fremdkörpergefühl, Brennen, Jucken der Augen. ³
 <p>Omni Tears® Lidspray</p> <p>NEU!</p>	10 ml	11,95 €	2,34 €	Befeuchtet und kühlt die Augenpartie, lindert Symptome wie Juckreiz, Brennen, Fremdkörpergefühl, Rötungen, müde oder tränende Augen; Erhöht den Tragekomfort aller Arten von Kontaktlinsen. ⁷
 <p>Opticalm Lipomyst Augenspray</p> <p>NEU!</p>	10 ml	12,95 €	3,81 €	Lindert die Symptome trockener Augen schnell durch Aufbau und Stabilisierung der beschädigten Lipidschicht. Für Kontaktlinsenträger geeignet. ⁸
 <p>Opticalm Beruhigende Augentropfen plus</p> <p>NEU!</p>	20 Einzel-Optiolen (0,5 ml)	12,95 €	3,81 €	Lang anhaltende Linderung bei mäßig bis stark trockenen Augen. Für Kontaktlinsenträger geeignet. ⁸
 <p>Opticalm Gouttes Bleues - Blaue Augentropfen</p> <p>NEU!</p>	10 ml	9,95 €	2,93 €	Lindert die Symptome beanspruchter Augen und sorgt dafür, dass die Augen wieder weiß strahlen. ⁸
 <p>HYLO-COMOD®</p>	10 ml	13,99 €	2,79 €	Trockene Augen, Fremdkörpergefühl oder Brennen der Augen, sowie nach operativen Eingriffen am Auge. Mit allen Kontaktlinsen kompatibel. ⁴
 <p>Artelac® Splash MDO®</p>	10 ml	13,25 €	3,55 €	Zur Erfrischung und Befeuchtung der Augenoberfläche bei Trockenheitsgefühl, Brennen oder Müdigkeit. Zur Nach-/Benetzung während des Tragens von weichen und harten Kontaktlinsen. ⁵

Die Tabelle zum Download und Ausdrucken unter:



www.OTCdialog.de/0241

1. Preisstand 01.11.2012 bezogen auf die beispielhafte Packungsgröße 2. Angebotsinformation Optima, siehe Beileger 3. Firmeninformation Optima 4. Lauer 6. Herstellerinformation http://www.artelac.de/produkte/artelac_splash.htm, abgerufen 05.11.2012 7. Firmeninformation Omnivision 8. Firmeninformation D

ne Tränenflüssigkeit

Wirkstoff	Konservierungsmittel	Dosierung/ Anwendung	Haltbarkeit nach Anbruch	Hersteller
Soja-Lecithin (Phospholipide) ³	Phenoxyethanol ³	Je 1-2 Sprühstöße 3-4 x täglich auf die geschlossenen Augenlider aufbringen. ³	6 Monate ³	Optima INFO Tears Again® erhielt im ÖKO-TEST- Magazin 08/2005 das Gesamturteil „sehr gut“. ³
Phospholipide (Sojabohne), Dexpanthenol, Hyaluron- säure, Vitamin A und E ⁷	Nein ⁷	1-2 Pumpstöße auf das geschlossene Lid. ⁷	6 Monate ⁷	OmniVision
Sojalecithin, Natriumchlorid, Ethanol, Vitamin A-Palmitat, Vitamin E, gereinigtes Wasser ⁸	Nein ⁸	3-4 x pro Tag, 1-2 Sprühstöße auf das geschlossene Augenlid. ⁸	6 Monate ⁸	Deutsche Chefaro
0,2 % Hyaluronsäure + 0,2 % Hypromellose ⁸	Nein ⁸	3 x pro Tag 2-3 Tropfen in jedes Auge. ⁸	Wiederver- schließbare Einzel-Ophtioten: 12 Stunden nach Anbruch ⁸	Deutsche Chefaro
Zusammensetzung aus destillierten Pflanzen- extrakten (Kornblume, Steinklee, Holunder, Kamille, Hamamelis), Methylenblau, Azulen ⁸	Benzalkoniumbromid ⁸ Ohne Parabene oder Phenoxyethanol ⁸	3 x pro Tag 1-2 Tropfen in die Augenwinkel platzieren. ⁸	28 Tage ⁸	Deutsche Chefaro
Hyaluronsäure, Natriumsalz, 1 mg ⁴	Nein ⁴	3 x täglich 1 Tropfen in den Bindehautsack jedes Auges eintropfen. Bei stärkeren Beschwerden kann öfters am Tag getropft werden. ⁴	6 Monate ⁴	Ursapharm
Hyaluronsäure, Natriumsalz, 2,4 mg ⁵	Nein ⁵	Je nach Bedarf je 1 Tropfen in den Bindehautsack tropfen. Das Medizinprodukt ist täglich beliebig häufig nach Bedarf anwendbar. ⁵	12 Wochen ⁶	Bausch und Lomb

taxe ABDA Artikelstamm Hylo Comod, Stand November 2012 5. Lauerstaxe ABDA Artikelstamm Artelac Splash, Stand November 2012
deutsche Chefaro

Blutzuckermessung: Zuverlässige Messwerte und einfache Anwendung

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl an Blutzuckermessgeräten auf dem Markt. Häufig entscheidet die Apotheke gemeinsam mit dem Patienten, welches Gerät am besten zum Patienten passt. Der Patient muss in der Anwendung geschult werden, damit eine zuverlässige Messung gewährleistet werden kann.

Die meisten Blutzuckermessgeräte sind kinderleicht in der Anwendung, da sie quasi selbst erklärend und ganz einfach aufgebaut sind und benutzerfreundlich funktionieren. Bei der Auswahl des für den Patienten passenden Gerätes spielen vor allem eine einfache Bedienbarkeit, ein großes Display mit großen Ziffern und Zeichen und die zuverlässige Messung eine entscheidende Rolle.

Das Blutzuckermessgerät Gluco-test Plus® von esparma bietet dem Patienten folgende Vorteile:

- Sehr großes Display
- Kurze Messzeit
- Kleine Blutmenge erforderlich
- Vorkodiert und voreingestellt
- Teststreifen-Auswurf Funktion
- Keton-Warnsignal
- Erinnerungsfunktion für vier Zeiten

Neuer Standard für Blutzuckermessgeräte ab 2013

Gluco-test Plus® erfüllt bereits jetzt die Standards der Richtlinien der Bundesärztekammer. Diese geben für Messungen in einem Labor eine maximale Abweichung von +/- 11% bei der Kontrolllösungsmessung vor.

Mit Erfüllung dieses Standards ist auch bei der Selbstmessung durch die Patienten eine sehr hohe Qualität gewährleistet.

Voraussichtlich wird der Standard laut FDA-Empfehlung ab 2013 verbindlich für alle Blutzuckermessgeräte; Gluco-test Plus® erfüllt bereits jetzt diese Vorgaben.

Wirtschaftliche Versorgung

Für die Apotheke ist bei der Abgabe von Blutzuckermessgeräten zusätzlich die Wirtschaftlichkeit des Gerätes und der zugehörigen Teststreifen von Bedeutung, d. h. ob die jeweiligen Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe A oder B zugeordnet werden. Gluco-test Plus®-Teststreifen fallen in die Preisgruppe B des Arzneiversorgungsvertrages zwischen vdek und DAV und ermöglichen so eine patientenfreundliche und wirtschaftliche Versorgung zur Blutzuckerselbstmessung.

Weitere Informationen zu Gluco-test Plus® finden Sie in einem Informationsdatenblatt zum Download und Ausdrucken.



Blutzuckermessgerät Gluco-test Plus® von esparma

Hier geht es zum Informationsdatenblatt „Gluco-test Plus®“:
www.OTCdialog.de/0251



Umfrage: Blutzuckermessgeräte und Zubehör

Kommt ein Kunde mit dem Wunsch eines Blutzuckermessgerätes in die Apotheke, ist es Aufgabe der Apotheke, aus der unüberschaubaren Anzahl an Blutzuckermessgeräten das jeweils geeignete Gerät für den Patienten auszuwählen. Bei der weiteren Versorgung mit Teststreifen und Lanzetten ist es nicht immer leicht, die zum Gerät passenden Teststreifen und die zur mitgelieferten Stechhilfe passenden Lanzetten herauszufinden. Das Übersichtsposter Blutzuckermessgeräte, das der letzten DAP DIALOG-Ausgabe beilag, bietet hier wertvolle Unterstützung: Die detaillierte Arbeitshilfe gibt einen vergleichenden Überblick über die gängigsten Blutzuckermessgeräte plus Zubehör.

Zusätzlich haben wir vom DAP-Team in einer Umfrage unter Apotheken erhoben, ob und wie das Poster zu den Blutzuckermessgeräten von Apotheken angenommen wird und welche Themen für weitere Übersichtsposter interessant wären. Das Ergebnis: 71 % der Teilnehmer kannten das Poster als Beilage des DAP DIALOG, 98 % schätzen die enthaltenen Informationen als praxisrelevant ein.

In Planung: Übersichtsposter Insulin-Pens und Zubehör

Für die Zukunft sind weitere Übersichtsposter geplant, beispielsweise eine Arbeitshilfe, die bei der Zuordnung von Insulinen, Pens und Nadeln Unterstützung bietet. Ein Poster zu diesem Thema wäre für 99 % der an der Umfrage teilnehmenden Apotheken eine Unterstützung, besonders hilfreich wären in diesem Zusammenhang Informationen zu den einzelnen Pens (Anwendung, Einstellung der Einheiten) und Nadeln und vor allem die Kompatibilität zwischen den einzelnen Insulinen, Pens und Nadeln.

Eine neue Situation stellt die Ausschreibung von Insulinen für Rabattverträge dar. Hier wird – vor allem wenn Patienten in der Folge umgestellt werden – der Informationsbedarf zu Insulinen und dem passenden Zubehör zunehmen.

Die DAK hat mittlerweile die Zuschläge für die ausgeschriebenen Insuline erteilt, eine Übersicht

Das Poster steht hier weiterhin kostenlos zum Download zur Verfügung:

www.OTCdialog.de/0261



darüber finden Sie auf dem aktuellen DAP Rabattvertrags-Poster.

Welche weiteren Themen sind für Übersichtsposter interessant?

In der Umfrage wurde darüber hinaus erfragt, welche Themen sich die teilnehmenden Apotheken für weitere Übersichtsposter wünschen.

Hier einige Beispiele:

- Verschiedene Fertigspritzen
- BtM-Pflaster
- Inhalationsgeräte/Dosieraerosole / Pulverinhalatoren
- Blutdruckmessgeräte
- Übersicht zu Impfstoffen
- Tierarzneimittel

Fallen Ihnen weitere Themen ein? Wir freuen uns über Ihre Anregungen, die Sie unter dem Betreff „DAP-Übersichtsposter“ an info@deutschesapothekenportal.de an das DAP-Team senden können.

Nicht apothekenpflichtige Arzneimittel als Rabattarzneimittel

Nicht apothekenpflichtige Arzneimittel werden nicht von GKV-Kassen erstattet, bei Abgabe auf Kassenrezept droht daher eine Retaxation. Zu Verwirrung kann es kommen, wenn nicht apothekenpflichtige Arzneimittel Rabattartikel sind.

Beispiel einer Retaxation aus September 2012:

Verordnet: Zinksalbe CT 35 g für ein vierjähriges Kind
Krankenkasse: BKK Mobil Oil
Retax-Datum: Sept 2012

Die betroffene Apotheke fragt im Retax-Forum, ob diese Retaxation rechtmäßig war, da es sich bei der abgegebenen Zinksalbe weder um ein Lifestyle- noch um ein Negativlisten-Produkt handelt. Die EDV zeigte als Warnhinweise „bedingte Erstattung“.

Die Retaxation ist in der Tat rechtskräftig, da nach SGB V § 31 nur eine Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln vorgesehen ist:

SGB V § 31: „(1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln [...]“

Die angezeigte EDV-Meldung „bedingte Erstattung“ ist irreführend, da eine Erstattung in diesem Fall generell nicht zulässig ist.

Rabattverträge für nicht apothekenpflichtige Arzneimittel

Für die „Zinksalbe CT 35 g“ besteht mit zahlreichen Krankenkassen ein Rabattvertrag: einige AOK-Kassen, BEK und einige BKKen.

Dass ein bestehender Rabattvertrag auch eine Abgabe zu Lasten der genannten Kassen ermöglicht, ist ein folgenschwerer Irrtum, wie das nachfolgende neue Beispiel zeigt.

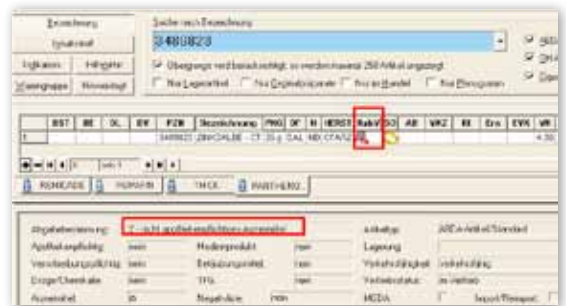
Die Übernahme in den Abgabevorgang zeigt zwar, dass das Medikament für die nun vorliegende Kasse rabattiert wäre („%“ rot umrandet):



Aber es erfolgt auch eine entsprechende Warnmeldung:



Bei Meldungen dieser Art sollte die Apotheke den Abgabestatus immer genauer überprüfen:



Es zeigt sich, dass ein „nicht apothekenpflichtiges Arzneimittel“ vorliegt, welches laut § 31 SGB V nicht Gegenstand der Versorgung durch GKV-Kassen ist.

Selbst wenn das verordnete Präparat für die Kasse rabattiert ist, droht eine Retax.

Dass ein bestehender Rabattvertrag nicht gleichbedeutend mit Erstattungspflicht ist, zeigte bereits ein Newsletter vom 03.04.12:

www.OTCdialog.de/0271



Es ist natürlich irreführend, dass es für nicht zu Lasten einer GKV abgabefähige Produkte Rabattverträge gibt.

Dies liegt an noch gültigen, meist älteren Sortimentsverträgen, die automatisch alle Produkte eines Herstellers umfassten. Der Abgabestatus wurde hier offenbar nie überprüft.

Entsprechende Warnungen der EDV sollten stets sorgfältig überprüft werden, um Retaxationen aus diesem Grund zu vermeiden.

Dies ist oft Thema im Retax-Forum, dennoch schnappt diese Retax-Falle immer wieder zu. Registrierte Forums-Apotheken finden hier eine aktuelle Diskussion:

www.OTCdialog.de/0272



Mundtrockenheit – stark verbreitet, aber oft unterschätzt

Etwa jeder vierte Erwachsene leidet an Mundtrockenheit (Xerostomie). Schuld ist eine Unterfunktion der Speicheldrüsen, die vielfältige Ursachen haben kann. Nicht selten tritt Mundtrockenheit als Nebenwirkung von Arzneimitteln auf.

Unabhängig von der Ursache kann Mundtrockenheit sehr unangenehm und zudem auch krankheitsfördernd sein. Ein trockener Mund begünstigt z. B. die Keimbeseidlung, so dass es zu Infektionen und zu Karies bis hin zum Zahnverlust kommen kann. Eine anhaltende Mundtrockenheit sollte daher ernst genommen und auch behandelt werden!

Xerodent® – die medizinische Lutsch-Lösung bei Mundtrockenheit

Eine besonders angenehme und effektive Lösung sind die medizinischen Xerodent® Lutschtabletten – sie fördern die Speichelbildung sofort und nachhaltig und sorgen für einen gesunden Mundraum. Xerodent® Lutschtabletten stellen daher auch eine ideale Zusatzempfehlung zu Medikamenten dar, bei denen Mundtrockenheit häufig als Nebenwirkung auftritt.

Um Sie in der Beratung zu unterstützen, finden Sie in dieser OTC DIALOG-Ausgabe eine Beratungskarte zu Xerodent® Lutschtabletten mit den wichtigsten Informationen auf einen Blick.

Die Beratungskarte finden Sie auch unter:
www.OTCdialog.de/0282



Xerodent®

- ✓ fördert sofort und nachhaltig die Speichelbildung
- ✓ erleichtert das Kauen, Schlucken und Sprechen
- ✓ fördert einen gesunden Mundraum und hilft, Karies zu vermeiden



Eine Übersicht über Substanzen, die Mundtrockenheit bewirken können, finden Sie unter:
www.OTCdialog.de/0281



IMPRESSUM

OTC DIALOG
Das OTC-Magazin des DeutschenApothekenPortals
Ausgabe 2/2012
Verlag: DAP GmbH DeutschesApothekenPortal
Geschäftsführer: Günter C. Beisel
Agrippinawerft 22, 50678 Köln
Tel. +49 (0)221 222 83 0
Fax: +49 (0)221 222 8 33 22
E-Mail: info@deutschesapothekenportal.de
ISSN: 2195-1608
Chefredaktion: Günter C. Beisel (verantwortlich)
Agrippinawerft 22, 50678 Köln
Leitung Retax-Redaktion: Dieter Drinhaus
Leitung med.-wiss. Redaktion: Dr. Dagmar Engels
Redaktion: Christina Dunkel, Nina Middell
Anzeigenleitung: Gabriele H. Steinhauer
Gestaltung: FAI GmbH

Druck: BC Direct Group GmbH, Rigrstr. 9, 12277 Berlin
Vertrieb: Bauer Vertriebs KG

VDZ Verband Deutscher
Zeitschriftenverleger

Der Verlag DAP ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft LA-MED.

Urheber- und Verlagsrecht

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Annahme des Manuskripts gehen das Recht zur Veröffentlichung sowie die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, zur Herstellung von Sonderdrucken, Fotokopien und Mikrokopien an den Verlag über. Jede Verwertung außerhalb der durch das Urheberrechtsgesetz festgelegten Grenzen ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. In der unaufgeforderten Zusendung von Beiträgen und Informationen an den Verlag liegt das jederzeit widerrufliche Einverständnis, die zugesandten Beiträge bzw. Informationen in Datenbanken einzustellen, die vom Verlag oder von mit diesem kooperierenden Dritten geführt werden. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über den Verlag.

Gebrauchsamen

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen und dgl. in dieser Zeitschrift berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne weiteres von jedermann benutzt werden dürfen; oft handelt es sich um gesetzlich geschützte eingetragene Warenzeichen, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind.

DAP FortbildungsRegister: Fortbilden auf einen Klick



Kennen Sie schon das DAP FortbildungsRegister? Auf der Suchplattform für Apotheken-Fortbildungen können Sie gezielt nach Fortbildungen zu Erkrankungen, Wirkstoffen, Produkten oder anderen apothekenrelevanten Themen suchen.

Hier gehts zum DAP FortbildungsRegister:
www.OTCdialog.de/0291



Eine der neuen Fortbildungen im DAP FortbildungsRegister ist von der Firma Dermapharm und beschäftigt sich mit dem Thema Haare.

Hier gelangen Sie zur Fortbildung:
www.OTCdialog.de/0292



Neue Fortbildung: Schilddrüsenerkrankungen

Ganz neu und ab sofort verfügbar ist eine umfangreiche Fortbildung zum Thema Hormontherapie bei Schilddrüsenerkrankungen. Da Schilddrüsenhormone eine geringe therapeutische Breite aufweisen, ist eine individuelle Einstellung des Patienten wichtig; Abweichungen oder Schwankungen der Hormonspiegel können zu Problemen führen, weshalb ein Präparatewechsel nicht unbedenklich ist. Die Fortbildung steht kostenlos zum Download zur Verfügung.



Die Fortbildung finden Sie hier:
www.OTCdialog.de/0293



Das Studienangebot der WDA Wirtschaftsakademie Deutscher Apotheker GmbH

Die WDA ist eine Führungsakademie für Apotheker/innen. Ziel der Akademie ist es, den Pharmazeuten qualitativ hochwertige und richtungsweisende Weiterbildung anzubieten, für bessere berufliche Chancen und langfristigen Erfolg.

Studienbeginn November 2012
Jetzt noch anmelden!



"Praktischer Betriebswirt für die Pharmazie"

Gesamtdauer: 3 Semester
Unterrichtseinheiten: 9 Wochen
Einteilung: 3 Wochen pro Semester
je wöchentlich 8.00 - 17.00 Uhr
Wochenstunden: 45 h / Gesamtstunden: 405 h

MBA "Health Care Management"

Voraussetzung: Abschluss des Studiengang "Praktischer Betriebswirt für die Pharmazie"
Gesamtdauer: 1 Semester
Unterrichtseinheit: 3 Wochen (Präsenzpflicht)
Masterarbeit: 3 Monate

Studienort: Universität Bayreuth, 95447 Bayreuth
Wissenschaftlicher Leiter: Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Oberender
Information und Anmeldung unter www.wda-akademie.de
oder Tel. 069/79200513

Zusatzverkauf: Was gehört auf den HV, was nicht?

Im Bereich des Handverkaufstisches schlummert ein großes Umsatzpotenzial. Aktionsdisplays, Bodenständer und Zahlsteller haben Hochkonjunktur und werden in allen Varianten angeboten. Doch wer zu viel erreichen möchte, überfordert den Kunden und verhindert einen Kauf. Sorgfältige Planung ist am POS also unabdingbar.

Impulskäufe zur Belohnung – auch in der Apotheke

Wer kennt das nicht? Man bringt mehr mit nach Hause als eigentlich auf dem Einkaufszettel stand. Kaufentscheidungen werden auch von den Reizen gesteuert, die von der ausgestellten Ware ausgehen. Diese wecken spontane Kaufbedürfnisse und führen dann letztendlich zu ungeplanten Impulskäufen.

Dem Spontankauf in der Apotheke kommt dabei ein ähnliches psychologisches Phänomen zugute: Der Kunde hat das positive Gefühl des helfenden Arzt- und Apothekenbesuchs erlebt und entdeckt am HV nun Produkte, mit denen er sich zusätzlich etwas Gutes tun möchte.

Aktionsartikel regelmäßig wechseln

Auf den HV-Aktionsflächen sollten die Angebote im vierwöchigen Rhythmus ausgetauscht und **saisonal angepasst** werden. Die größte Aufmerksamkeit schenkt der Kunde den Displays, die sich nahe dem Bildschirm befinden, da in diese Richtung die Kommunikation mit dem Apotheker bzw. der PTA stattfindet.

Welche Produkte eignen sich besonders gut?

Erfolgreiche Impulsartikel dürfen nicht zu teuer sein. 3,50 € bis 4 € gelten hier als Obergrenze. Je höherpreisiger Produkte sind, desto sorgfältiger wägt der Kunde das Preis-Leistungs-Verhältnis ab. Das Risiko des Nichtkaufs steigt. Gekennzeichnete Sonderangebote hingegen lösen besonders gut Kaufreize aus.

Die **Selbstbelohnung** funktioniert am besten mit Produkten, die beim Anblick einen Bedarf

wecken: Gummibärchen für den kleinen Appetit zwischendurch, Handcremes, die zarte Haut versprechen oder Pfefferminzbonbons in dekorativen Metalldöschen, die den Jäger- und Sammlerinstinkt befriedigen.

Geeignete Saisonartikel für den HV-Tisch:

- Frühjahr:** Fußcremes, Nagelfeilen, Kochsalz-Nasensprays
- Sommer:** Kühlspays, Sonnenschutz, Mückenschutz, Zeckenzangen
- Herbst:** Gute-Laune-Tees, Heft- und Blasenpflaster, Vitamin-Drinks
- Winter:** Lippenbalsam, Inhalierstift, Erkältungsbäder, Mittel zur Händedesinfektion, Kochsalz-Nasensprays

Displays, Zahlsteller und Bodenständer: Was eignet sich?

Die Kreativität zur Warenpräsentation am POS kennt nahezu keine Grenzen. Von beleuchteten Acryl-Displays mit Patientebroschüren bis hin zu Zahltellern mit integriertem Geldscheinprüfergerät wird alles angeboten.

Aufsteller auf dem HV-Tisch sollten aber die **Kommunikation mit dem Gegenüber** nicht stören. Packungen mit Lichteffekten, Displays, auf denen TV-Spots zu sehen sind und große Aufsteller ziehen zwar Blicke an, doch irritieren sie oft die Kunden. Besonders ältere Menschen sind von solchen Reizen schnell überfordert.

Bodenständer vor dem HV-Tisch eignen sich auch zur Wahrung der Diskretion zwischen den Bedienplätzen. Gerne werden hier Kosmetika mit Produkttestern, Tees oder Nahrungsergänzungsmittel und Diäten präsentiert. Diese Produkte sind höherpreisiger als die Aktionsartikel, die sich auf dem Tisch befinden und liegen in der Regel unter 15 €.

Apothekenpflichtige Arzneimittel, die **mit aktueller TV- und Schaufensterwerbung verknüpft** sind, eignen sich besonders für die HV-Präsentation über Zahlsteller oder Displays. Wer darauf achtet, kann den Abverkauf spürbar erhöhen.



Rätseln Sie mit! Finden Sie das Lösungswort!

Gewinnen Sie mit etwas Glück einen von drei **amazon-Gutscheinen** in Höhe von **50 €!**



Recht, Anrecht	▼	Südost-asiat	Sport-lehrer	▼	▼	Buch der Bibel	▼	Fluss durch Frankreich	▼	Wortteil: Landwirtschaft	▼	lateinisch: im Zweifel	▼	übler Geruch			
▶		↻ 7												▼			
eine Straftat			ein Edelgas	▶			↻ 2		süddt. Maler † 1900 (Wilhelm)			französisches Adelsprädikat	▶				
kastenloser Inder	↻ 4					altrömischer Kaiser † 383		Toilette, WC	▶			↻ 1					
japanische Meile	▶		Reinigungsgerät	▼		US-Schauspieler (Richard)	▶				Klostervorsteher	▶					
Agrikultur		Musiknote	▶			afrikanische Völkergruppe		persönliches Fürwort (3. Fall)	▶			Gesetzbuch der Juden	▼				
▶							↻ 5	von großer Dauer	▼			Geräusch	▶				
französische Sängerin † (Edith)	▶				neuindische Sprache	witzige Film-szene		Laufvogel	▼		dalmatische Insel	rundes Korallenriff	▶				
								ehem. finnische Münze	▶				Abk.: Eislaufklub	Erdachsenpunkt	mittels, durch	erster Generalsekretär der UNO	Teil der Bibel (Abk.)
Einbaum					Hauptstadt von Jordanien		↻ 3				Ballerina	▶					
Schick-sal	▶																
						Sende-, Empfangs-apparat											↻ 6



Vervollständigen Sie bitte den Namen des Quartalsberichts von IMS Health, der als Online-Jahresabo bezogen werden kann und wichtige Marktdaten für die OTC-Planung in der Apotheke bereithält.



» Einblicke-Apothekenmarkt

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

 «

Bitte die Lösung faxen an: **0221/222 8 33 22**

Damit Sie an der Verlosung teilnehmen können, benötigen wir folgende Daten:

Sie möchten uns die Lösung lieber mailen? Kein Problem: raetsel@deutschesapothekenportal.de
Betreff: Rätsel OTC-DIALOG 2

Einsendeschluss: 11.01.2013. Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Nachname, Vorname	Apotheke
Straße	PLZ/Ort

Zum Schluss in eigener Sache

Wie beurteilen Sie den Präparatevergleich, den Sie jeweils in der Heftmitte des OTC DIALOGS finden?

Beim Präparatevergleich interessiert mich besonders:

Rohertagsvergleich Ja Nein Preisvergleich Ja Nein Allgemeine Produktmerkmale (Wirkstoff/Indikation/Anwendung) Ja Nein

Zu welchem Zweck würden Sie den Präparatevergleich lieber einsetzen?

Produktauswahl zur Bevorratung Abverkaufsunterstützung

Welche weiteren Themen würden Sie sich wünschen?

Bitte faxen an: **0221/222 8 33 22**